

**Quellen und Forschungen zur  
Brandenburgischen und Preußischen Geschichte**

---

**Band 6**

**Randgruppen im  
Allgemeinen Landrecht  
für die Preußischen Staaten  
von 1794**

**Von**

**Anke Breitenborn**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**ANKE BREITENBORN**

**Randgruppen im Allgemeinen Landrecht  
für die Preußischen Staaten von 1794**

**Quellen und Forschungen zur  
Brandenburgischen und Preußischen Geschichte**

**Herausgegeben im Auftrag der  
Preußischen Historischen Kommission, Berlin  
von Prof. Dr. Johannes Kunisch**

**Band 6**

**Randgruppen im  
Allgemeinen Landrecht  
für die Preußischen Staaten  
von 1794**

**Von  
Anke Breitenborn**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Breitenborn, Anke:**

Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die  
Preussischen Staaten von 1794 / von Anke Breitenborn. —  
Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Quellen und Forschungen zur brandenburgischen  
und preussischen Geschichte ; Bd. 6)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07967-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0943-8629

ISBN 3-428-07967-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im November 1993 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurde. Erstgutachter war Prof. Dr. phil. Johannes Kunisch, Zweitgutachter Prof. Dr. jur. Klaus Luig. Das Rigorosum fand am 13.11. 1993 statt.

Meine Absicht war, in einer integrativen Gesamtschau Elemente der historischen Entwicklung des heutigen Verhältnisses unserer Gesellschaft zu ihren Randgruppen darzustellen, und zwar am Beispiel einer juristischen, also normativen Quelle, in der sowohl der tatsächliche Zustand einer Gesellschaft als auch Zielvorgaben - wenn auch in ihrer Gewichtung nicht bis ins Letzte bestimmbar - gleichermaßen zum Ausdruck kommen. Auf dieser Basis mußte auf die Darstellung von Details in vielen Fällen zugunsten der Konturierung allgemeinerer Entwicklungslinien verzichtet werden. Ich hoffe aber, mit der Untersuchung einen Beitrag zum Verständnis geleistet zu haben, wie einerseits soziale, geistesgeschichtliche, rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen einer Gesellschaft ineinandergreifen und wie sehr andererseits unsere heutige Gesellschaft gerade auch in der komplizierten Wechselwirkung ihrer einzelnen Elemente noch insbesondere durch die im 18. Jahrhundert entstandenen Grundlagen geprägt wird.

Zu danken habe ich der Studienstiftung des deutschen Volkes, die mir mit einem Promotionsstudium die Abfassung der Arbeit ermöglicht hat, sowie den beiden Gutachtern Professor Dr. Johannes Kunisch und Professor Dr. Klaus Luig, die meine Arbeit mit Ermutigung und vielen guten Ratschlägen begleitet haben.

Für vielfältige inhaltliche und sprachliche Hinweise danke ich Ute Grandt, Eberhard Nöster, Ilse Schlingensiepen und Andreas Schwennicke, Eberhard Nöster außerdem für die Anfertigung des Registers sowie Lothar Breitenborn, Christa Fidezius und Georg Hoppe für ihre Unterstützung bei der Erstellung der Reinschrift und der Druckfassung.

Köln, Juli 1994

*Anke Breitenborn*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Randgruppen als soziale Indikatoren und ihre Bedeutung im Rahmen der Geschichtswissenschaft</b> .....	11
<b>B. Randgruppen - Phänomen, Begriff und Forschungsobjekt</b> .....	30
I. Randgruppen und Soziologie .....	30
II. Randgruppen in der historischen Forschung .....	33
III. Geistesgeschichtliche Voraussetzungen .....	38
IV. Kriterien für die Identifikation von Randgruppen im ALR .....	54
<b>C. Grundzüge des ALR und seines Gesellschaftsbildes</b> .....	60
I. Rahmenbedingungen für die Entstehung und Bewertung des ALR.....	60
II. Die Verfasser des ALR und ihre Bedeutung für die Kodifikation.....	63
III. Rezeptionsgeschichte des ALR .....	71
IV. Grundprinzipien und Strukturelemente des ALR .....	76
1. Gliederung und systematische Strukturierung.....	77
2. Elementare materielle Rechtsinstitute .....	83
a) Person.....	83
b) Eigentum .....	88
<b>D. Die Juden</b> .....	95
I. Die Juden als Randgruppe.....	95
II. Überblick über die Rechtsgeschichte der Juden in Preußen .....	103
III. Aufklärung und Judenemanzipation .....	108
IV. Die Rechtsstellung der Juden auf der Grundlage des ALR .....	114
1. Staatsrechtliche Stellung .....	116
2. Religion .....	118
3. Familien- und Erbrecht .....	120
4. Handels- und Wechselrecht .....	125
5. Strafrecht .....	127
V. Zusammenfassung .....	129



<b>E. Armut und Armenfürsorge</b> .....	132
I. Die Armen und Bettler im geschichtlichen und geschichtswissenschaftlichen Urteil .....	132
II. Die Regelung der Armenfürsorge nach dem ALR .....	140
III. Zusammenfassung .....	149
<b>F. Soziale Marginalisierung im Strafrecht und durch das Strafrecht</b> .....	153
I. Strafrechtstheoretische Grundlagen des ALR .....	154
II. Exemplarische Tatbestände .....	163
1. Kindermord, Abtreibung und „fleischliche Verbrechen“ .....	163
2. Selbstmord .....	168
3. Eigentumsdelikte .....	170
III. Die Delinquenten - Behandlung verurteilter Straftäter .....	171
1. Strafgleichheit .....	171
2. Strafarten .....	174
IV. Zusammenfassung .....	181
<b>G. Randgruppen zwischen staatlicher Politik und gesellschaftlicher Entwicklung</b> .....	185
<b>H. Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	204
I. Ungedruckte Quellen .....	204
II. Gedruckte Quellen und Literatur .....	204
<b>I. Personenindex</b> .....	235

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Acta Borussica
AGB	Allgemeines Gesetzbuch für die Preupischen Staaten (1792)
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (1793)
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
Annalen	Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, hrsg. v. Ernst Ferdinand Klein
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
CCM	Corpus Constitutionum Marchicarum
Dig.	Digesten
GG	Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck
GStA	Geheimes Staatsarchiv
GuG	Geschichte und Gesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Eler u. Ekkehart Kaufmann
HZ	Historische Zeitschrift
IC	Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main
Inst.	Institutionen
JbbPG	Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, hrsg. v. Karl Albert v. Kamptz
JbbPM	Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten
JGMOD	Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands
JuS	Juristische Schulung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LBI YB	Leo Baeck Institute Year Book
MathisZ	Allgemeine juristische Monatsschrift, hrsg. v. Heinrich Friedrich Mathis
NCC	Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium
NF	Neue Folge

NFBPG	Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte
ROW	Recht in Ost und West
RuW	Recht und Wirtschaft
SBPK/2	Staatsbibliothek preußischer Kulturbesitz, Haus 2
Ulp.	Ulpian
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZdR	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPol	Zeitschrift für Politik
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte
(GA)	(Germanistische Abteilung)
(RA)	(Romanistische Abteilung)

## A. Randgruppen als soziale Indikatoren und ihre Bedeutung im Rahmen der Geschichtswissenschaft

Im Jahr 1786 erschien in Berlin anonym die Schrift „Versuch über das Volk“.<sup>1</sup> Der Verfasser definiert zunächst das Volk als

die Klasse von Menschen, welche sich mit Handarbeiten ernährt; nemlich den Landmann, den Künstler und Handwerker, den Soldaten, und die Dienstboten.<sup>2</sup>

und fährt dann fort:

Man hat allgemein anerkannt, daß diese Menschen den wichtigsten Theil des Staatskörpers ausmachen; daß von ihrem Zustand die Stärke und Dauer der politischen Maschine abhängt; und daß eben die Kette von Ursachen und Wirkungen, wodurch sie verdorben und elend gemacht werden, zugleich den Verfall des Staats hervorbringen muß. Es wird also der Aufmerksamkeit guter Fürsten und Minister werth seyn, den Zustand des Volks, dessen Wohl ihnen anvertrauet ist, sorgfältig zu untersuchen; den Ursachen der Fehler und Unvollkommenheiten nachzuspühren, und so die Mittel zur Verbesserung zu finden.<sup>3</sup>

Im weiteren Verlauf seiner Untersuchung setzt sich der Autor in einem ersten Teil mit den Phänomenen auseinander, die seiner Ansicht nach Auslöser des Volkseleids sind, und entwickelt im zweiten Teil Lösungsvorschläge. Neben allgemeinen Ursachen der konstatierten Mißstände wie „Unglaube und Schwärmerey“ und „Hang zu sinnlichen Vergnügungen“ beschäftigen ihn dabei besonders Randzonen und Randgruppen der Gesellschaft, an denen soziale Probleme und ihre Bedingungen besonders deutlich zutage treten und an denen Maßnahmen zur Besserung der Lage des Volkes seiner Meinung nach bevorzugt anzusetzen haben, wie Armut und Bettelei, Prostitution, Kriminalität, Stellung der Juden.

Verfasser der Schrift war der damalige Kammergerichtsrat Christoph Goßler (1752-1816),<sup>4</sup> Mitglied der preußischen Gesetzkommission und Mitarbeiter

---

<sup>1</sup> [Christoph Goßler]: Versuch über das Volk: Zum Besten der Armen. Berlin 1786.

<sup>2</sup> Zitate nach Christoph Goßler: Versuch über die Sitten des Volkes. Berlin 1814, 1. Diese Ausgabe enthält neben der unveränderten Wiedergabe des Texts von 1786 ein Vorwort von Goßler sowie eine umfangreiche Nachbetrachtung mit einem Resümee der seit 1786 eingetretenen Entwicklungen.

<sup>3</sup> Ebd. 1-2.

<sup>4</sup> Zu Goßler Eckhart Hellmuth: Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont: Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1985, 116; Peter Krause: Christoph Goßler (1752-1816): Kurzbiographie. In: Vernunftrecht und Rechtsreform. Hrsg. v. Peter Krause. Hamburg 1988 (Aufklärung 3/2), 119-121. Hinweise zu den legislativen Aufgaben Goßlers, der auch maßgeblich an der Erarbeitung der Criminal-Ordnung von 1805 beteiligt war, bei Adolf Stölzel: Carl Gottlieb Svarez: Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Berlin

am Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR), mit dessen Erarbeitung 1780 auf Veranlassung Friedrichs II. begonnen worden war und das in über 19 000 Paragraphen nahezu alle materiellen Rechtsbereiche unter Einbeziehung von Teilen des Staatsrechts regelte.<sup>5</sup> Seine oben zitierten Ausführungen sind in mehreren Hinsichten aufschlußreich und exemplarisch für Beharrung und Wandel in der Staats- und Gesellschaftsauffassung der preußischen Spätaufklärung und ihrer friderizianisch gesinnten administrativen Funktionsträger:<sup>6</sup>

- Auch wenn Goßler hier vom „Staatskörper“ spricht und den Begriff „Gesellschaft“ nicht verwendet, werden doch Gesellschaft und Staat als voneinander unterscheidbare Systeme erkennbar, deren Trennung im Zuge von Absolutismus und Aufklärung häufig als Kennzeichen der modernen Staats- und Gesellschaftsentwicklung konstatiert worden ist.<sup>7</sup> Beide sind aber in verschiedener Weise voneinander abhängig bzw. beeinflussen sich gegenseitig: Das „Volk“ als Hauptträger bildet zusammen mit weiteren, hier nicht genannten sozialen Gruppen das Substrat, die Funktionsbasis des Staates - der

---

1885, 279; *Ders.*: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. Bd. I. Berlin 1888, 313, 322, 429-430.

<sup>5</sup> Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794: Textausgabe. Mit einer Einleitung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt/Main/Berlin 1970; Register. Frankfurt/Main 1973; 2., erw. Aufl. (in einem Band) Neuwied/Berlin 1994.

<sup>6</sup> Hierzu umfassend *Hellmuth*: Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont (wie Anm. 4).

<sup>7</sup> *Erich Angermann*: Das „Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft“ im Denken des 18. Jahrhunderts. ZPol NF X (1963), 89-101; *Otto Brunner*: Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte. In: *Ders.*: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2., verm. Aufl. Göttingen 1968, 80-102 (97); *Ernst-Wolfgang Böckenförde*: Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit. Opladen 1973, 7-8; *Reinhard Koselleck*: Preußen zwischen Reform und Revolution: Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. 3. Aufl. Stuttgart 1981, 52-53; *Dieter Grimm*: Grundrechte und Privatrecht in der bürgerlichen Sozialordnung. In: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte: Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848. Hrsg. v. Günter Birtsch. Göttingen 1981, 359-375 (360); *Ders.*: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus. In: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Hrsg. v. Dieter Simon. Frankfurt/Main 1987, 45-76 (57-60); *Michael Stolleis*: Reichspublizistik - Politik - Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert. In: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Michael Stolleis. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1987, 9-28 (11). Kritik an der These vom „Auseinandertreten“ bei *Winfried Schulze*: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hrsg. v. Winfried Schulze unter Mitarbeit von Helmut Gabel. München 1988, 1-17 (2 Anm. 3) und *Horst Dreitzel*: Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat: Die „Politica“ des Henning Arnisaevs (ca. 1575-1636). Wiesbaden 1970, 336-339 (Dreitzel bezieht den Begriff „Volk“ in die Analyse mit ein).- Nach neuerer verfassungsrechtlicher Auffassung soll diese Trennung heute eher als Ausdruck einer „funktionellen Differenzierung“ aufzufassen sein, so *Konrad Hesse*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 18., erg. Aufl. Heidelberg 1991, Rdnr. 11.

„politischen Maschine“<sup>8</sup> -, dessen Zweck seinerseits die gemeinwohlfördernde Einwirkung auf dieses Substrat ist.<sup>9</sup>

- Wie auf der einen Seite das Staatswohl für Goßler untrennbar mit dem Zustand der Gesellschaft verknüpft ist - wo sie verfällt, ist auch unmittelbar der Bestand des Staates bedroht -, so ist er auf der anderen Seite der Überzeugung, Staat und Herrscher könnten und müßten bessernd eingreifen, sowohl aufgrund der Pflicht, das Wohl der ihnen Anvertrauten zu fördern, als auch im Interesse der Selbsterhaltung. Deutlich liegt hier seinem Staatsverständnis die zeitgenössische Vorstellung vom Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag zugrunde, mit dem zwar dem Herrscher die Macht übertragen wird, zugleich aber auch Pflichten zugewiesen werden und seine Abhängigkeit von der Gesellschaft deutlich gemacht wird - sprichwörtlichen Ausdruck hat diese Auffassung in der Äußerung Friedrichs II. gefunden, der Monarch sei „der erste Diener des Staates“,<sup>10</sup> eben des preußischen Königs, der das Zustandekommen des ALR initiiert hat und dessen Herrschaftsauffassung absoluter Maßstab für die Landrechtsautoren war.

- Voraussetzung für die postulierte Einwirkung des Staates auf die Gesellschaft ist die ebenfalls in Goßlers Ausführungen deutlich werdende aufklärerische Überzeugung von der Perfektibilität des Menschen und der Gesellschaft, zusammen mit der ebenfalls zeitspezifischen optimistischen Ansicht, daß die

---

<sup>8</sup> Zur Geschichte der Maschinenmetapher *Barbara Stollberg-Rilinger*: Der Staat als Maschine: Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates. Berlin 1986.

<sup>9</sup> Die in Goßlers Ausführungen nicht klar vollzogene, wohl aber angedeutete Unterscheidung von Staat und Gesellschaft findet sich in ähnlicher Weise im ALR wieder: „Das Landrecht kennt keine vom Staat getrennte bürgerliche Gesellschaft, aber es trifft auch keine präzisen Bestimmungen dieser Begriffe, weil sie nicht mehr identisch waren, ohne schon unterscheidbar zu sein.“ *Koselleck*: Preußen zwischen Reform und Revolution, 52.

<sup>10</sup> „Der Herrscher ist der erste Diener des Staates. Er wird gut bezahlt, damit er die Würde seiner Stellung aufrechterhalte; aber man fordert von ihm, daß er wirksam für das Wohl des Staates arbeite und daß er wenigstens die Hauptgeschäfte mit Aufmerksamkeit leite.“ Politisches Testament von 1752, zitiert nach: Die politischen Testamente der Hohenzollern. Bearb. v. Richard Dietrich. Köln/Wien 1986, 329. Deutlicher noch in der Abhandlung „Regierungsformen und Herrscherpflichten“ (1777): „... die Aufrechterhaltung der Gesetze war der einzige Grund, der die Menschen bewog, sich Obere zu geben; denn das bedeutet den wahren Ursprung der Herrschergewalt. Ihr Inhaber war der erste Diener des Staates.“ Zitiert nach: Die Werke Friedrichs des Großen. In deutscher Übersetzung. Hrsg. v. Gustav Berthold Volz. Bd. VII. Berlin 1912, 225-237 (226). Insgesamt verwendet Friedrich II. die Formel in seinen Werken siebenmal, zuerst im „Antimachiavell“ (1740). In: Die Werke Friedrichs des Großen. Bd. VII, 1-114 (6). Zur Geschichte des Topos und seiner verschiedenen Erscheinungsformen bei Friedrich II. *Ernst Walder*: Aufgeklärter Absolutismus und Staat: Zum Staatsbegriff der aufgeklärten Despoten. In: Der Aufgeklärte Absolutismus. Hrsg. v. Karl Otmar Frhr. v. Aretin. Köln 1974, 123-136 (128); siehe ferner *Werner Ogris*: Friedrich der Große und das Recht. In: Friedrich der Große in seiner Zeit. Hrsg. v. Oswald Hauser, Köln/Wien 1987, 47-92 (62) und *Eberhard Schmidt*: Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen. In: Ders.: Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates. Berlin 1980, 150-211 (165-166).